

Bayerische Perspektive zum BTHG

Diskussionsstand, Baustellen und offene Fragen

Fachtagung Regens Wagner

18. Juli 2017



I. Bundesgesetzliche Inhalte

1. Behinderungsbegriff (ab 1.1.2018)

neu im
Vergleich
zum
bisherigen
§ 2 SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit  einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

Ab 2023:

Eingliederungshilfe ist Personen zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Dabei sind Einschränkungen in folgenden **neun Lebensbereichen** relevant:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der genannten Lebensbereiche nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.

Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

Ist die Ausführung von Aktivitäten in weniger Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, **können** Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Das Nähere über

1. die größere und geringere Anzahl der Lebensbereiche, in den Einschränkungen vorliegen müssen,
 2. das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung und
 3. die Inhalte der Lebensbereiche
- bestimmt ein Bundesgesetz.

Die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis treten am 1. Januar 2023 (nur) in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz verkündet wurde, das diese Voraussetzungen festlegt.

3. Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen

- **Die Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen erfolgt ab 1.1.2020:**
Eingliederungshilfe wird Regelungsgegenstand des Zweiten Teils des SGB IX, alle übrigen Sozialhilfeleistungen verbleiben im SGB XII
- **Rechtlich zwei Leistungsträger:** Träger der Eingliederungshilfe (für Fachleistung) + Sozialhilfeträger (für Grundsicherung, HLU und ggfs. Hilfe zur Pflege)
- Im bisherigen stationären Bereich **zu klären: Zuordnung** der bisher als Paket erbrachten Leistungen zu Fachleistung oder zu Unterkunft oder Verpflegung (= Existenzsicherung):
 - Was kann als Fachleistung vergütet werden?
 - Welche Aufwendungen können in der Miete berücksichtigt werden?
 - Was muss aus dem Regelsatz und dem Mehrbedarf bezahlt werden?

- Für **Existenzsicherung** übernimmt der Sozialhilfeträger Miete, Regelsatz + Mehrbedarfe
- Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Miete die **Angemessenheitsgrenze** um mehr als 25 %, sind diese Kosten als Eingliederungshilfe zu übernehmen
- Den Leistungsberechtigten müssen **Barmittel** i. S. d. § 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (In Höhe mind. des bisherigen Barbetrags) aus ihrem Regelsatz + Mehrbedarf verbleiben
- **Ausnahme:** Für **Minderjährige**, die weder mit ihren Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern noch in einer betreuten Wohngemeinschaft leben, wird das geltende Recht hinsichtlich des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen weitergeführt

4. Teilhabe am Arbeitsleben

Ab dem 01.01.2018 werden Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen ermöglicht:

- Leistungen bei „**anderen Leistungsanbietern**“. Anders als Werkstatt
 - keine förmliche Anerkennung
 - keine Aufnahmeverpflichtung
 - müssen nicht Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anbieten
 - keine Mindestplatzzahl

➤ Budget für Arbeit:

- Voraussetzung sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung
- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 Prozent der Rentenbezugsgröße, aktuell bis zu 1190,- €
- Die Länder sind ermächtigt, den Prozentsatz der Rentenbezugsgröße anzuheben. Diese Möglichkeit wird vom Bayerischen Sozialministerium derzeit geprüft.

5. Aufstellung Teilhabeplan, Durchführung Teilhabeplankonferenz

- Das Teilhabeplanverfahren ist zwingend, wenn
 - Ansprüche gegen verschiedene Reha-Träger oder
 - aus verschiedenen „Leistungsgruppen“ (z.B. Teilhabe an Arbeit, Bildung, Existenzsicherung) geltend gemacht werden
- Eine **Teilhabeplankonferenz** der Rehaträger ist nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich
- **Beteiligt** an der Konferenz sind
 - der Leistungsberechtigte,
 - auf Wunsch eine Vertrauensperson,
 - Rehaträger und
 - auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten ein Dienst oder eine Einrichtung.

6. Gesamtplan

Daneben ist bei Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin das Gesamtplanverfahren durchzuführen

Das Gesamtplanverfahren wird ab dem Jahr 2018 neu und insbesondere wesentlich detaillierter normiert.

Unter anderem muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

7. „Poolen“

- = gemeinsame Erbringung der Leistung an mehrere Berechtigte
- nun erstmals gesetzlich geregelt u.a. für
 - Assistenz
 - Heilpädagogik
 - Mobilität
- nicht gepoolt werden darf Assistenz beim Wohnen im Zusammenhang mit besonders intimen Lebensbereichen wie Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung

8. Unabhängige Teilhabeberatung

- Förderung von von Leistungserbringern und –trägern unabhängigen Beratungsstellen
- ab 2018 bis inkl. 2022 durch Bundesmittel (58 Mio. Euro)
- Anschlussfinanzierung nicht geregelt
- besonderes Förderkriterium: Beratung durch Menschen mit Behinderung oder betroffene Angehörige („Peer counseling“)
- Bewerbungsfrist nach Förderrichtlinie des Bundes: 31.8.2017

II. Landesrechtliche Umsetzung

- Beim Bayerischen Sozialministerium haben **Anhörungsrunden** zu den erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen mit allen Beteiligten, also Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenenverbände, der Leistungserbringerverbände, der Leistungsträger des Bundesteilhabegesetzes und der kommunalen Spitzenverbände, stattgefunden
- Das Ministerium beabsichtigt, im August einen **Referentenentwurf** zu einem „BayTHG“ zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorzulegen.

1. Zuständigkeiten

- **bisher: Bezirke zuständig für**
 - stationäre und teilstationäre Hilfen
 - komplette Eingliederungshilfe (ambulant + teilstationär + stationär)
 - für gleichzeitig zu gewährende Hilfen in stationären Einrichtungen
 - ... und bei Leistung von EglH durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder betreutem Einzelwohnen

- **Landkreise und kreisfreie Städte zuständig für ambulante Hilfen**
 - Grundsicherung
 - HLU
 - Hilfe zur Pflege
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

➤ **Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände für Neuregelung:**

- Bezirke zuständig für
 - komplette Eingliederungshilfe
 - komplette Hilfe zur Pflege
 - ... + gleichzeitig zu erbringende Leistungen
 - Ausnahme: isolierte teilstationäre Leistungen

- Möglichkeit der Rückdelegation der ambulanten Pflege auf die örtlichen Träger für ein Jahr

- Kooperationspflicht zwischen örtlichem und überörtlichem Träger für Sozialplanung, Sozialraumorientierung, Altenhilfe, Pflegeberatung

2. Frühförderung

- **Neben interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren kann Landesrecht „Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ zulassen**
 - ➔ in Bayern nicht vorgesehen
- **BTHG sieht eine pauschalisierte Aufteilung der Entgelte vor, Landesrecht kann davon abweichen**
 - ➔ in Bayern Fortführung des bisherigen Einzelvergütungssystems

3. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- **Nach BTHG Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch Kostenträger, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür, dass ein LE seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht erfüllt; Landesrecht kann davon abweichen**

4. Schiedsstelle

- **bisher: Besetzung mit vier Vertretern der SHT und vier Vertretern der LE + Vorsitzender**
- **künftig soll Trägervielfalt besser abgebildet werden. Varianten:**
 - insg. mehr Sitze in der Schiedsstelle (auch bei Kostenträgern)
 - Rotationsmodell
 - Betroffenenmodell
- im Bereich der Eingliederungshilfe sollen zukünftig auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den **Schiedsstellenverfahren** und an der Erarbeitung und Beschlussfassung der **Landesrahmenverträge** zu beteiligen sein

- beabsichtigt ist, dass die LAG Selbsthilfe die Interessen der Menschen mit Behinderung an den Schiedsstellenverfahren und bei den Rahmenvertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe vertreten soll.

5. Beteiligungsprozess

- Jedes Land bildet eine „**Arbeitsgemeinschaft** zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“. Diese besteht
 - aus Vertretern des Bayerischen Sozialministeriums,
 - der Verbände für Menschen mit Behinderungen,
 - der Leistungserbringer sowie
 - der Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern voraussichtlich die Bezirke).
- Die Arbeitsgemeinschaft soll erst einmal als ein zusätzliches Gremium neben dem „Landesbehindertenrat“ und dem „Runden Tisch“ geschaffen werden.

Bayerischer
Bezirketag

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

